



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

103. Bescheid der Justizkanzlei vom 31. Oct. 1844 in derselben Sache.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

wogegen die schwankende und von klar gedachten Gründen entblößte Meinung einiger Rechtsgelehrten, daß für einen solchen Anspruch der Kinder die Billigkeit streite,

z. B. Dverbeck, Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien Th. VI. p. 227.

Struben, rechtliche Bedenken III. p. 183.

Bülow und Hagemann, pract. Erört. Th. II. p. 356.

unmöglich in Betracht kommt, auch von einer wirklichen Praxis dieser Meinung gar Nichts constirt, wenn man nicht dahin rechnen will, daß, unter sonst hinzutretenden erheblichen Umständen, Kinder in dem über das Vermögen ihrer Eltern ausgebrochenen Concurse mit einem, ihrem Erbdar zugestandenen, Pledlohn locirt werden können, oder daß der Vater, welcher sonst ein Kind gegen das andere nicht bevorzugen darf, doch befugt ist, demjenigen, von welchem er besonders fleißige Dienste erhalten, einen Vortheil bei der Disposition über seinen Nachlaß zuzuwenden

N^o 103.

Lemgo den 28. Sept. 1844.

pr. den 22. Oct. 1844.

An Hochfürstliche Justizkanzlei!

In Gefolge Decrets vom 5. d. in Sachen des Bürgers Steinmeyer hies., Kläger und Appellaten, gegen die Wittwe H. D. Halle, Beklagte und Appellantin.

Bescheid.

Dieser Bericht wird beiden Theilen auf des Klägers, m. Appellatens Kosten abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt.

Da aber Appellat seinen uxorio nomine flagbar gemachten Anspruch gar nicht auf einen Vertrag, namentlich eine *locatio operarum*, gestützt hat und auch jetzt noch zugiebt, daß von ihm eine förmliche Klage aus einem Miethvertrage nicht angestellt sey, allein nunmehr, zur Begründung seiner Forderung und einer s. g. *actio in factum*, den Satz „daß Niemand zum Nachtheile eines Andern einen Vortheil ziehen solle“ anzuwenden und seine Klage als eine auf „Entschädigung“ gerichtete geltend zu machen sucht, ohne zu erwägen, daß jener Satz: „*Nemo cum damno alterius locupletior fieri debet*,“ sich nur auf einen widerrechtlich veranlaßten Schaden bezieht

L. 151. D. de R. J. *Nemo damnum facit, nisi qui id facit, quod facere jus non habet*,
und daß eine Klage auf Entschädigung zu ihrer Begründung ir-

gend eine vom Verflagten entweder durch Nichterfüllung einer vollkommenen Verbindlichkeit, oder durch eine schuldhafte Handlung erlittene Beschädigung voraussetzt; von diesen Voraussetzungen aber die Klage nicht die geringste Spur bezeichnet, so daß denn, selbst jetzt noch, dem Begehren des Appellaten, außer den von ihm behaupteten — jeden Falls in foro civili unwirksamen — scheinbaren Billigkeitsgründen, nur die ganz bodenlose Meinung einiger practischen Juristen, „daß Kinder, welche ihren Eltern in deren Hauswesen öconomische Dienste leisten, wodurch dieselben einen Knecht oder eine Magd erspart haben, — auch ohne Vertrag — dafür einen Dienstlohn fordern können,“ fortwährend zum Grunde liegt, eine Meinung, die, selbst abgesehen von ihrem Mangel an gesetzlicher Begründung, schon wegen der von ihren Erfindern dazu gemachten Clauseln und Einschränkungen

§. 3. B. Bülow und Hagemann, pr. Erört. Bd. II. Erört. 55.

jeder sichern Anwendbarkeit entbehrt, so wie dann auch scharfsinnigere Rechtslehrer dieselbe auf den Fall beschränken, wo von den Kindern erlernte künstliche, oder handwerksmäßige, Dienste (*operae artificiales*) geleistet worden, welche eine Art von Marktpreis haben;

§. Leyser, sp. 17. m. 2.

Glück, Commentar II. p. 266.

wogegen noch andere Juristen auch hier den Satz mit vollem Rechte anwenden: *Operas qui sponte praestat, mercedem frustra petit*, §. 3. B.

Berger, oecon. forens. L. III. t. V. p. 687.

Hommel, Rhaps. Qu. I. p. 59.

und auch neuere Gesetzgebungen als Regel feststellen, daß Kinder den Eltern in deren Gewerbe nach Kräften hilfsreiche Hand zu leisten schuldig sind, und, was sie bei solcher Gelegenheit erwerben, den Eltern gehört;

Vgl. Pr. L. R. Th. II. t. 2. §. 121 — 123.

die Ordination vom 6. Juni d. J. mithin auf guten Gründen beruht: so kann dem Suchen des Appellaten um Herstellung des unterrichtlichen Erkenntnisses vom 17. Febr. c. nicht nachgegeben werden.

Die eingesandten Acten gehen mit einer Abschrift dieses Bescheides an den Magistrat in Lemgo zurück, welcher die Berichtskosten zu 30 Gr. vom Appellaten einziehen wird.

Decr. Detmold den 31. October 1844.

Fürstl. Sipp. Justizkanzlei.